

Protokollabnahme KGV

Antrag:

Die Kirchgemeindeversammlung delegiert die Abnahme des Versammlungsprotokolls an die Kirchenpflege.

Erläuterungen der Präsidentin

Bis anhin war die Protokollabnahme der Kirchgemeindeversammlung per Kirchenpflegebeschluss wie folgt geregelt:

«Die Präsidentin der Kirchenpflege und der Stimmenzählende prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.»

Nach neusten Erkenntnissen genügt diese Regelung aus rechtlicher Sicht nicht mehr. Der Kirchenrat empfiehlt deshalb, die Protokolle entweder jeweils an der nächsten Kirchgemeindeversammlung abnehmen zu lassen oder diese Aufgabe von der Kirchgemeindeversammlung an die Kirchenpflege zu delegieren.

Da die Beschlüsse erst nach der Protokollabnahme veröffentlicht werden dürfen und erst nach Ablauf der Einsprachefrist Gültigkeit erlangen, ist es sinnvoll, die Protokolle von der Kirchenpflege genehmigen zu lassen und so Verzögerungen bei der Umsetzung der Beschlüsse zu vermeiden.